

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

sechs Jahre ist es nun her, dass der Gesetzgeber das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) am 1. März 2012 eingeführt hat. Was wurde nicht alles geredet, gewarnt und diskutiert. Und jetzt wissen wir: die durch das Gesetz gestärkten Sanierungsinstrumente sind angekommen.

Eigenverwaltung funktioniert! Das wissen wir nicht zuletzt aus vielen eigenen Mandaten. Auch die viel beachtete sechste Auflage der ESUG-Studie von BCG (»Durchbruch erreicht«) hat das gezeigt. 1.513 Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung wurden demnach bisher beantragt, wovon 954 Verfahren auch in Eigenverwaltung eröffnet wurden. Bei den größeren Unternehmensinsolvenzen ist die Eigenverwaltung inzwischen als Standardverfahren etabliert.

In diesem Zusammenhang sind wir besonders stolz auf unsere einhundertprozentige Erfolgsquote. Seit ESUG-Einführung haben wir insgesamt 15 Unternehmen bei der Eigenverwaltung als Restrukturierungsverantwortliche begleitet. Alle sind weiterhin am Markt. Viele Arbeitsplätze konnten wir auf diesem Weg sichern. 14 Verfahren wurden dabei durch einen Insolvenzplan beendet, ein Verfahren auf den Weg der übertragenden Sanierung.

Aber das ESUG ist nicht das einzige Thema, das die Branche derzeit beschäftigt. Da ist zum Beispiel die Frage nach dem Umgang des nach wie vor nicht geregelten Sanierungsgewinns, vor allem auch im Zusammenhang mit dem erwarteten präventiven Restrukturierungsrahmen. Ein wichtiger Punkt, der schon bald geklärt werden muss.

Darüber hinaus wird die neue Fassung des IDW S6 derzeit breit besprochen. In dieser Newsletter-Ausgabe hat unser Partner Dr. Claus-Peter Kruth einen Blick darauf geworfen. Andreas Budnik haben wir zur verschärften Haftung bei verspäteter Insolvenzantragsstellung befragt – ein heißes Eisen vor allem für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Natürlich berichten wir dieses Mal auch wieder aus unseren Sanierungsprojekten. So waren wir in den vergangenen Monaten als Insolvenzverwalter, Sachwalter und Restrukturierungsberater bei zahlreichen Unternehmen im Einsatz, um sie bei ihren wirtschaftlichen Krisen zu begleiten und die Sanierung erfolgreich zu gestalten. Neben der Eigenverwaltung der ATB Schorch stellen wir Ihnen auf der nächsten Seite die übertragende Sanierung von Lippe Lift- und Anlagenbau aus Lemgo sowie die Insolvenzplansanierung des traditionsreichen Aachener Altstadtgasthofes Goldener Schwan vor.

Das alles verspricht eine interessante Lektüre!



Dr. Dirk Andres
Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt

INHALT

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4



ATB Schorch GmbH auf dem Weg der Eigenverwaltung saniert

Nach Umsetzung verschiedener Restrukturierungsmaßnahmen sowie der Zustimmung der Gläubiger zum Sanierungsplan hat das Amtsgericht Mönchengladbach das Insolvenzverfahren am 1. Dezember 2017 nach nicht einmal sieben Monaten nach Antragstellung aufgehoben.

Mönchengladbach. Die ATB Schorch GmbH, mittelständischer Anbieter für explosionsgeschützte Motoren und Maschinen aus Mönchengladbach, ist saniert. Nachdem die Gläubiger dem von der Geschäftsführung beim zuständigen Amtsgericht in Mönchengladbach vorgelegten Sanierungsplan am 23. Oktober 2017 mit überwältigender Mehrheit zugestimmt hatten, und das Gericht den Plan daraufhin am 27. Oktober 2017 bestätigte, wurde das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung am 1. Dezember 2017 aufgehoben.

Ein schwieriges Marktumfeld, im Wesentlichen resultierend aus dem Verfall des Ölpreises, ein branchenweit rückläufiger Auftragseingang und die dadurch bedingte andauernde Verlustsitua-

tion hatten es erforderlich gemacht, die ATB Schorch GmbH neu aufzustellen. Im Zuge dessen hatte das Unternehmen beim zuständigen Amtsgericht in Mönchengladbach Antrag auf Insolvenz in Eigenverwaltung gestellt. Das Gericht hatte diesem entsprochen und am 9. Mai 2017 die Eigenverwaltung angeordnet.

Bei ihrem Vorhaben wurde die Geschäftsführung durch die Sanierungsexperten der Kanzlei AndresPartner um Dr. Dirk Andres, der als Restrukturierungsbevollmächtigter des Unternehmens agierte, und Andreas Budnik unterstützt. Darüber hinaus begleitete ein gerichtlich bestellter Sachwalter das gesamte Verfahren von Antragstellung bis Aufhebung.

Die Restrukturierung der ATB Schorch GmbH umfasste neben Maßnahmen zur Vertriebsoptimierung auch Anpassungen im Bereich der Personalstruktur. Im Zuge dessen wurde nach intensiven Verhandlungen mit dem Betriebsrat über einen Sozialplan und Interessenausgleich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Angebot unterbreitet, – je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit für bis zu zwölf Monate – in eine Transfergesellschaft zu wechseln, die sie mit Schulungen auf eine Neuorientierung auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Dieses Angebot wurde von nahezu allen verbliebenen Arbeitnehmern angenommen, so dass im Ergebnis nur vier betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden mussten.

Die ATB Schorch GmbH geht gestärkt aus dem Verfahren hervor und behauptet ihre Position in einem internationalen Marktumfeld. Das Unternehmen sichert rund 250 Arbeitsplätze in Mönchengladbach. Der Geschäftsbetrieb lief seit Beginn der Eigenverwaltung nicht zuletzt auch aufgrund einer intensiven Unterstützung des chinesischen Wolong-Konzerns, zu dem ATB Schorch gehört, unverändert stabil und in vollem Umfang.

Die ATB Schorch GmbH ist im Design und der Produktion von hoch kundenspezifischen Motoren und Maschinen für den Einsatz in der chemischen und petrochemischen Industrie, der Metallherzeugung und -verarbeitung, der Öl- und Gasindustrie, der Energieerzeugung, für Wasser- und Abwasser-Anwendungen sowie für Anwendungen im Schiffsbau tätig.

ATB Schorch nach der Eigenverwaltung auf dem Weg zu alter Stärke



Übertragende Sanierung für Lippe Lift- und Anlagenbau aus Lemgo

Lemgo. Martin Schmidt, Insolvenzverwalter der Lippe Lift- und Anlagenbau GmbH, hat wesentliche Vermögenswerte des Herstellers von Plattformliften an eine Tochtergesellschaft der Vestner Aufzüge GmbH aus Dornach bei München verkauft. Die Übertragung wurde zum 1. Januar 2018 vollzogen. Der Käufer hat zu diesem Zeitpunkt im Rahmen eines Asset Deals den Geschäftsbetrieb sowie 28 Beschäftigte übernommen. Die Lippe Lift- und Anlagenbau GmbH hatte im August 2017 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.



Goldener Schwan Betriebs GmbH über Plan saniert

Aachen. Das traditionsreiche Restaurant am Markt in Aachen kann weitermachen. Das Unternehmen hatte im März 2017 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt. Das Verfahren wurde im Mai 2017 eröffnet. Das zuständige Amtsgericht hatte Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth zum Sachwalter bestellt. In enger Abstimmung mit ihm wurde ein Plan erarbeitet, der im Dezember 2017 einstimmig von den Gläubigern angenommen wurde. Das Verfahren ist seit dem 22. Februar 2018 beendet.

Dr. Dirk Andres bei IDW-Expertenanhörung

Düsseldorf. Dr. Dirk Andres hat am 5. Februar 2018 als Vertreter des Gravenbrucher Kreises im Düsseldorfer Wirtschaftsprüferhaus an der Expertenanhörung zum »Entwurf einer Neufassung des IDW-Standards: Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW ES 6 n.F.)« teilgenommen. Vor der Verabschiedung der endgültigen Verlautbarung hatte das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland zu diesem Fachgespräch eingeladen. Es ging im Wesentlichen darum, den neuen Standard in einem ausgewählten Expertenkreis, dem unter anderem Vertreter der Banken sowie der verschiedenen Berufsverbände der Insolvenzverwalter angehörten, zu diskutieren und auf eventuelle Schwachstellen hinzuweisen. Es ist davon auszugehen, dass die Neufassung des IDW Standards noch im Laufe des Jahres endgültig verabschiedet wird.

Weitere Informationen: www.idw.de

Erneute Auszeichnung durch Legal 500

Düsseldorf. In seinem renommierten juristischen Handbuch »The Legal 500 Deutschland« hat der Legalease-Verlag die Kanzlei AndresPartner auch in diesem Jahr als eine der führenden Kanzleien im Bereich Insolvenz und Sanierung aufgenommen. In der redaktionellen Bewertung wird vor allem das zunehmend in der Eigenverwaltung und der insolvenznahen Beratung tätige »breit aufgestellte Insolvenz- und Restrukturierungsteam« hervorgehoben.

Weitere Informationen: www.legal500.de



Dr. Dirk Andres erstmalig als führender Name bei JUVE

Düsseldorf. In der aktuellen Ausgabe des JUVE Handbuchs für Wirtschaftskanzleien wurde Dr. Dirk Andres erstmalig als führender Name im Bereich Insolvenzverwaltung aufgenommen. Die Redaktion stellt jedes Jahr umfangreiche Recherchen an und wählt auf dessen Grundlage die aus ihrer Sicht wesentlichen Praktiker eines Rechtsbereichs aus. Die Aufnahme durch JUVE gilt in Rechtskreisen als besondere Auszeichnung. Die Kanzlei AndresPartner ist seit Jahren regelmäßig im JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien vertreten. 2013 wurde sie als JUVE Kanzlei des Jahres für Insolvenzverwaltung ausgezeichnet.



VERANSTALTUNGEN

Kruth und Andres als Referenten gefragt

Düsseldorf. Am 19. Oktober 2017 referierte Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth in Aachen beim Verein der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer Köln e.V. zum Thema »Begleitung von Krisenunternehmen«. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres war am 17. November 2017 auf Einladung des VID zu Gast beim Insolvenzverwalterkongress in Berlin, um über »Aktuelle Brennpunkte der Eigenverwaltung« zu sprechen. Am 20. November 2017 war »Die fabelhafte Welt der Bilanztricks und wie sie zu finden sind – Fälle aus der Praxis« Andres' Vortragsthema beim Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. (BAKInsO) in Köln. Kruth sprach am 24. November 2017 beim Finanztage

der Hochschule Osnabrück über das Thema »Eigenverwaltung – Restrukturierung mit insolvenzrechtlichen Mitteln«. Bei der Fachtagung Unternehmenssanierung am 16. Februar 2018 in Düsseldorf war Kruth Referent zum Thema »Fremdkapitalhilfen der Gesellschafter vor dem Aus? Einordnung der finanz- und zivilgerichtlichen Rechtsprechung«. Am 27. April 2018 sprach Dr. Dirk Andres auf der Jahrestagung der Deutschen Vereinigung für Sportrecht in Gottlieben (CH) zum Thema »Sportfinanzierung in der Insolvenz«. Und am 3. Mai 2018 war er auf Einladung des IfUS-Instituts der SRH Hochschule in Heidelberg Gastreferent zum Thema »Eigenverwaltung als Sanierungsinstrument«.



VERÖFFENTLICHUNGEN

Neue Beiträge der Partner

Düsseldorf. Dieses Mal widmet sich Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth der »Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft mit Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung« (MwStR 2018, 43) und kommentiert das BFH-Urteil vom 13. November 2016 (VII R 1/15) »Kein Aufrechnungsverbot nach Beendi-

gung des Insolvenzverfahrens« (DStRK 2017, 192). Darüber hinaus befasst sich Dr. Claus-Peter Kruth mit den »Haftungsrisiken bei Führen von Treuhandkonten im Insolvenzzumfeld« (DStR 2018, 430). Sein Kollege, Rechtsanwalt Andreas Budnik, berichtet derweil vom 10. Abendsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanie-

rungsrecht (ISR) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf: »Der ESUG-Evaluation auf den Zahn gefühlt« (INDat Report 6/2017, S. 56–57). Darüber hinaus schreibt Andreas Budnik auch über die 4. Jahrestagung des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) (INDat-Report, 8/2017, S. 76–77).

Neufassung des IDW S6 – alter (guter) Wein aus neuen Schläuchen!

Dr. Claus-Peter Kruth: Weitgehend gelungene Straffung des altbekannten IDW S6



Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat Ende 2017 den Entwurf einer Neufassung des IDW S6 Standards veröffentlicht, in dem Anforderungen an Sanierungskonzepte definiert werden. Diese Fassung bringt inhaltlich wenig Neues, da sie an den bisherigen und in der Praxis etablierten Kernanforderungen an Sanierungskonzepte des IDW S6 a.F. festhält. Substantielle Änderungen waren aber auch weder zu erwarten noch notwendig. Der IDW S6 ist in Rechtsprechung und Fachliteratur als geeignete Basis für Sanierungskonzepte anerkannt, auch wenn sie als berufsständische Vorgaben keine allgemeine Bindungswirkung entfalten. Gegenstand der Neufassung sind deshalb in erster Linie Klarstellungen und Nachschärfungen.

Konsequent ist dabei die bislang nicht explizit im S6 Standard enthaltene Aussage des IDW, dass bei kleineren Unternehmen das Ausmaß der erforderlichen Untersuchungen und der Berichterstattung an die geringere Komplexität angepasst werden kann. Es sollte eigentlich ohnehin selbstverständlich sein, dass Ausführungen zu einzelnen Themenkomplexen nur dann erforderlich sind, wenn sie eine für die Sanierung relevante Bedeutung haben. Dies entspricht seit jeher den Anforderungen der Rechtsprechung und sollte in der Praxis noch weitergehende Beachtung finden. Zumindest in vielen Fällen dürfte die Straffung des Sanierungsgutachtens auch zu einer Kostenreduzierung beitragen, die im Hinblick auf die geringen finanziellen Spielräume kleinerer mittelständischer Unternehmen in der Krise unumgänglich ist.

Sehr zu begrüßen ist, dass die IDW S6 Standards in der Neufassung die Pflicht betonen, im ersten Schritt eines Sanierungsprozesses generell die Krisenphase zu definieren. Danach ist zwingend das Vorliegen etwaiger Insolvenzgründe nach den Vorgaben des IDW S11 zu prüfen und es sind gegebenenfalls Maßnahmen zu entwickeln, um eine Insolvenzreife in der maximal dreiwöchigen Insolvenzantragsfrist (§ 15a InsO) zu beseitigen. Nimmt man dies ernst, kann ein Sanierungsberater den Pflichtenkatalog seiner Beratungstätigkeit nicht auf einzelne Kernbestandteile beschränken, ohne dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass fehlende Bausteine des Sanierungskonzepts entweder durch das Unternehmen oder durch einen sonstigen unabhängigen und geeigneten Berater beigesteuert werden und auf diese aufgebaut werden kann. Letzteres hat zuletzt das OLG Frankfurt (DB 2018, 373) verkannt.

Das IDW sieht sich durch die jüngste BGH-Rechtsprechung darin bestärkt, auch zukünftig über die reine Zahlungsfähigkeit hinaus (Fortführungsfähigkeit 1. Stufe) eine Renditefähigkeit und angemessene Eigenkapitalausstattung zu fordern (Fortführungsfähigkeit 2. Stufe), die sich zumindest am unteren Rand des Marktüblichen bewegen muss. Es greift damit die Vorgabe des BGH auf, nach der durch das Konzept die Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit wiederhergestellt werden muss (ZIP 2016, 1235). So richtig diese Zielvorgabe ist, so wenig valide dürften die Ergebnisse in diesem Punkt ausfallen, da insbesondere bei der Definition der branchenüblichen Bandbreite für Rendite und Eigenkapitalausstattung weite Spielräume bestehen.

Insgesamt stellen die Neuerungen eine weitgehend gelungene Straffung des altbekannten IDW S6 Standards dar. Die Auslagerung zahlreicher Detailfragen in einen F & A zu IDW S 6 dürfte zur Transparenz und Verständlichkeit beitragen. Alles in allem also: alter Wein, der aus neuen Schläuchen weiterhin die Sanierungspraxis bereichert.

Drei Fragen an:
Andreas Budnik zur verschärf-
ten Haftung für Steuerberater

Welche Haftungsrisiken bestehen für Steuerberater in Unternehmenskrisen?

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 26.01.2017 – IX ZR 285714) haftet der Steuerberater, wenn er es unterlässt, seinen Mandanten auf einen möglichen Insolvenzgrund hinzuweisen, sofern der Steuerberater aufgrund der bei der Erstellung der Bilanz gewonnenen Erkenntnisse erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens haben muss und im Jahresabschluss statt der angesetzten Fortführungswerte Liquidationswerte hätten angesetzt werden müssen. Er haftet dann wegen des pflichtwidrigen Ansatzes von Fortführungswerten gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB i.V.m. einer Verschärfung seiner Hinweispflichten.

Wie kann diese Haftung vermieden werden?

Die Haftungsverschärfung durch den BGH ist vor dem Hintergrund weiterhin verspätet gestellter Insolvenzanträge zu sehen. Erkennt der Steuerberater die fehlende Fortführungsprognose, muss er zur Haftungsvermeidung die Fortführung in Frage stellen oder dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft eine explizite Fortführungsprognose erstellt. Auf eine fehlende Fortführungsprognose muss er in der Bilanz hinweisen und möglichst klarstellen, dass eine Insolvenzantragspflicht besteht oder die Bilanz gleich nach Zerschlagungswerten aufstellen. Der Steuerberater ist nur entlastet, wenn seine Pflichtverletzung die schadensstiftende Verzögerung der Insolvenzantragstellung nicht mitverursacht hat.

Was ist dem Steuerberater zu raten?

Der Steuerberater ist zwar nicht verpflichtet, die Prüfungen einer Fortführungsprognose ohne gesonderten Auftrag selbst zu veranlassen oder durchzuführen. Er muss jedoch dafür Sorge tragen, dass der Mandant die gegen den Ansatz von Fortführungswerten bestehenden Bedenken ausräumt und daher die vom Mandanten abgegebenen Erklärungen auf Stichhaltigkeit und Substanz überprüfen. Dazu sollte er einen unabhängigen Insolvenzspezialisten zu Rate ziehen, der auch die Möglichkeiten einer Sanierung im Rahmen einer Eigenverwaltung nach dem ESUG prüfen wird.

IMPRESSUM/KONTAKT

AndresPartner Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB
Kennedydamm 24 | 40476 Düsseldorf | Telefon: 0211 274 08-569 | Telefax: 0211 274 08-570 | info@andrespartner.de | www.andrespartner.de
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Dirk Andres | Fotonachweise: Archiv, Legal500/Legalease-Verlag, Lippe Lift- und Anlagenbau